

2 270 631/9-20

# DIENSTPRAGMATIK

für die Angestellten

der Arbeiter - Unfallversicherungsanstalt

für

Triest, das Küstenland, Krain und Dalmatien

IN TRIEST



TRIEST.

Verlag der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt

1903.

GS I 794697



202219279

An Stelle der in der Vorstands-Sitzung vom 16. März 1896 beschlossenen und in den Vorstands Sitzungen vom 24. März 1899 und 29. März 1900 abgeänderten Dienstpragmatik treten über Beschluß des Vorstandes vom 27. November 1903 die nachfolgenden Bestimmungen :

## I. Einteilung und Anstellung des Personales.

§ 1. Das Personale der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt wird unterschieden in :

- 1.) Beamte,
- 2.) Praktikanten,
- 3.) Diurnisten,
- 4.) Diener.

Die Beamten werden in sechs Rangsklassen eingeteilt.

§ 2. Die Anstellung der Beamten und Diener ist entweder eine definitive oder eine provisorische; die Anstellung der Praktikanten und Diurnisten erfolgt stets provisorisch.

§ 3. Zur Anstellung als Beamter und Praktikant ist im allgemeinen erforderlich:

- 1.) die österreichische Staatsbürgerschaft,
- 2.) ein Lebensalter von wenigstens 18 und nicht mehr als 40 Jahren,
- 3.) körperliche und geistige Gesundheit,
- 4.) ein unbescholtenes Vorleben,
- 5.) der Besitz der nach der Natur der Dienststelle für dieselbe erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse.

Für die Anstellung als Direktor und als Direktor-Stellvertreter ist außerdem erforderlich: der Nachweis der an einer österreichischen Hochschule mit gutem Erfolge abgelegten drei juristischen Staatsprüfungen oder des an einer österreichischen Hochschule erworbenen juristischen Doktorates oder der technischen Studien mit den vorgeschriebenen Staatsprüfungen (Versicherungstechniker).

§ 4. Die definitiv bestellten Beamten sind in Eid und Pflicht zu nehmen. Die Beedigung erfolgt vor der zur Übung der staatlichen Aufsicht über die Anstalt berufenen Landesbehörde.

Die Beedigung der Beauftragten erfolgt bei jener politischen Behörde I. Instanz, wo der Betreffende seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

Zur definitiven Anstellung des Direktors, des Versicherungstechnikers und des Buchhalters ist die staatliche Genehmigung erforderlich.

Die provisorisch angestellten Beamten, die Praktikanten, Diurnisten und Diener leisten das eidesstättige Gelöbniß der Verschwiegenheit und getreuen Pflichterfüllung beim Dienstantritt in die Hände des Obmannes.

§ 5. Die Kompetenzgesuche sind an den Verwaltungsausschuß zu richten. Die Art der Besetzung wird von Fall zu Fall vom Vorstande bestimmt.

§ 6. Es steht dem Vorstande zu:

- 1.) die Systemisierung aller Dienststellen,
- 2.) die definitive Anstellung der Beamten und Diener,
- 3.) die Einteilung der Beamten in die einzelnen Rangsklassen.

Die provisorische Anstellung von Beamten, Praktikanten und Dienern erfolgt durch den Verwaltungsausschuß.

Die Aufnahme von Diurnisten erfolgt durch den Obmann im Einvernehmen mit dem Direktor.

Die Einreihung der Angestellten, mit Ausnahme des Direktorstellvertreters, des Versicherungstechnikers und des Buchhalters, in die Abteilungen, nimmt der Direktor vor.

## II. Pflichten der Angestellten.

§ 7. Die Angestellten der Anstalt haben den ihnen übertragenen Geschäften nach bestem Wissen, mit allem Eifer und Fleiße obzuliegen, dabei die Gesetze und Verordnungen der Behörden, dann die ihnen bekanntgegebenen Dienstvorschriften und die fallweisen Aufträge der Vorgesetzten genau und gewissenhaft zu befolgen, sowie innerhalb ihres Wirkungskreises das Interesse des Dienstes nach Kräften zu wahren und zu fördern, und Nachteile abzuwenden.

§ 8. Die Angestellten haben ihren Vorgesetzten mit der gebührenden Achtung, den Nebenbediensteten mit Verträglichkeit und Gefälligkeit zu begegnen und im Parteienverkehre ein höfliches und zuvorkommendes Benehmen zu beobachten.

Auch außerhalb des Dienstes haben sie die Achtung vor ihrem Stande und das Vertrauen, welches ihr Beruf erfordert, zu wahren, insbesondere wird gefordert, daß sie in geordneten Vermögensverhältnissen leben.

§ 9. Die Angestellten haben die Amtsgeschäfte unparteiisch und uneigennützig zu besorgen. Es ist ihnen unter allen Umständen untersagt, ihr Amt oder ihren Dienst dazu auszunützen, um sich oder ihren Angehörigen irgend einen Vorteil zuzuwenden. So ist insbesondere den Beauftragten in Ausübung ihrer Funktionen untersagt, von den Betriebsunternehmern oder von den Versicherten irgendwelche Vergütung oder Gastfreundschaft anzunehmen.

§ 10. Die Angestellten sind verpflichtet über dienstliche Angelegenheiten strengste Verschwiegenheit zu beobachten.

Doch haben die Leiter der einzelnen Abteilungen über die in ihren Wirkungskreis fallenden Angelegenheiten den unmittelbar beteiligten Parteien solche Mitteilungen und Auskünfte zu erteilen, die ihnen zur Belehrung und Aufklärung dienen können.

Andere Mitteilungen sowie die Herausgabe von amtlichen Urkunden und Akten, endlich die Einsichtnahme in die Akten und Geschäftsbücher dürfen nur mit spezieller Erlaubnis des Direktors stattfinden.

§ 11. Alle Angestellten sind verpflichtet, die vorgeschriebenen Amtsstunden genau einzuhalten sowie, wenn es der Dienst erfordert, über Weisung des Direktors vorübergehend auch außer den Amtsstunden ohne Anspruch auf besondere Entschädigung Dienst zu leisten.

Außer dem Falle einer Krankheit oder eines anderen begründeten Hindernisses darf kein Angestellter ohne besondere Bewilligung (Urlaub) vom Amte wegbleiben oder sich während der Amtsstunden vom Amte entfernen.

Die Verhinderung, den Dienst zu versehen, muß von dem Betreffenden dem Direktor ungesäumt angezeigt und auf Verlangen des letzteren der entsprechende Nachweis über den angezeigten Verhinderungsgrund geliefert werden.

Der Direktor hat seine Verhinderung dem Obmanne anzuzeigen.

Die normale Dienstzeit beträgt an Wochentagen sieben Stunden und an Sonn- und Feiertagen drei Stunden.

§ 12. Nebenbeschäftigungen dürfen nur mit Genehmigung des Direktors, beziehungsweise vom Direktor mit Genehmigung des Obmannes übernommen werden.

Die Zustimmung zur Übernahme von Nebenbeschäftigungen ist zu verweigern, wenn diese dem Anstande und der Würde eines Beamten der Anstalt oder dem dienstlichen Interesse in irgendwelcher Richtung widerstreiten.

§ 13. Jeder Beamte hat jede Familienstandsänderung sowie jeden Wohnungswechsel dem Direktor sofort anzuzeigen.

§ 14. Jeder Angestellte haftet der Anstalt für sein Verschulden nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 15. Dem Direktor obliegt unter seiner Verantwortlichkeit die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes und des Verwaltungsausschusses sowie die Leitung der Anstalt im allgemeinen.

Derselbe untersteht unmittelbar dem Obmanne, ist Vorgesetzter aller Angestellten der Anstalt, und steht ihm die Antragsstellung in allen Personalangelegenheiten, sofern sie nicht seine Person betreffen, zu.

### III. Rechte der Angestellten.

§ 16. Die Bezüge der provisorischen Beamten bestehen in dem Gehalte, jene der definitiven Beamten in dem Gehalte und in dem Quartiergehalte.

§ 17. Die Gehalte und die Quartiergelder werden nach folgendem Schema festgestellt.

Rangsklasse	Gehaltsstufe	Quartiergeld
I	K. 8000	K. 1600
	„ 7000	„ 1400
	„ 6000	„ 1200
II	K. 7000	K. 1400
	„ 6000	„ 1200
	„ 5000	„ 1000
III	K. 6000	K. 1200
	„ 5200	„ 1040
	„ 4400	„ 880
IV	K. 3200	K. 960
	„ 3000	„ 900
	„ 2800	„ 840
V	K. 2600	K. 780
	„ 2400	„ 720
	„ 2200	„ 660
VI	K. 2000	K. 600
	„ 1800	„ 540
	„ 1600	„ 480

§ 18. Die Beamten der VI. Rangsklasse rücken nach je drei Jahren, jene der V. und IV. Rangsklasse nach je vier Jahren, jene der übrigen Rangsklassen nach je fünf Jahren in die höhere Gehaltsstufe der betreffenden Rangsklasse vor.

Die Beamten der VI. Rangsklasse werden nach vier in der höchsten Gehaltsstufe vollstreckten Dienstjahren in die V. Rangsklasse befördert.

§ 19. Den Praktikanten gebührt nach sechsmonatlicher zufriedenstellender Dienstleistung ein Adjutum von K. 800, welches successive bis zu K. 1200 erhöht werden kann.

Die Diurnisten erhalten Taggelder in der Maximalhöhe von K. 4.

Die Bezüge der Diener bestehen in der Löhnung, welche den Höchstbetrag jährlicher K. 1200 nicht übersteigen darf, in der Naturalwohnung oder in einem Quartiergelde von K. 120 und in der Dienstkleidung.

§ 20. Die Gehalte, Adjuten und Löhnungen werden im voraus und zwar am 1. eines jeden Monates, die Quartiergelder

in halbjährigen, im voraus fälligen gleichen Raten am 24. Februar und am 24. August ausbezahlt.

Die Auszahlung der Taggelder erfolgt wöchentlich nachhinein.

Die Erhöhung der Bezüge tritt hinsichtlich der Gehalte, Quartiergelder, Adjuten und Löhnungen vom Beginne des nächstfolgenden Monats, hinsichtlich der Taggelder vom Beginne der nächstfolgenden Woche ab, in Wirksamkeit.

§ 21. Ueber die Vorrückung innerhalb der Rangsklasse, sowie über die Festsetzung der Bezüge der Praktikanten, Diurnisten und Diener entscheidet der Verwaltungs-Ausschuß nach Anhörung des Direktors.

§ 22. Bei Dienstreisen erhalten die Beamten Diäten, Gebühren für den Gepäcktransport bei Bahn- und Schiffsfahrten, und Gebühren für die Fahrten mittels Eisenbahn, Dampfer und Wagen.

Die Diäte beträgt für den Director K. 16, für Beamte der II. und III. Rangsklasse K. 10, für die übrigen Angestellten K. 6. Dem Direktor-Stellvertreter gebührt auf Reisen, die derselbe in Vertretung des Direktors unternimmt, die Diäte von K. 16.

Die Gebühr für den Gepäcktransport beträgt K 1.20 und kann nur bei Abwesenheit von mehr als zwei Tagen und in Zwischenstationen bei Übernachtung verrechnet werden.

Für die Fahrten gebührt *a*) auf Eisenbahnen der Fahrpreis II. Klasse Schnellzug, auf Dampfschiffen der Fahrpreis I. Klasse; *b*) für Wagenfahrten 42 h. für jeden Kilometer.

Wenn die Ankunft vor 12 Uhr Mittag und die Abreise nach 2 Uhr Nachmittag erfolgt, wird nur die Hälfte der Diäte verrechnet.

Während der Beschäftigung an einem und demselben Orte sowie bei einer Entfernung von weniger als 2 Kilometer vom Beschäftigungsorte gebührt kein Ersatz für Wagenspesen.

Für die Zu- und Abfahrten von und zum Bahnhofe und von und zum Dampfer werden außer der Gepäcktransportgebühr keine Wagenspesen vergütet.

Für die Beschäftigung in der inneren Stadt Triest, d. i. innerhalb der städtischen Häusernumerierung, gebührt keine Entschädigung.

Für die Beschäftigung in der unmittelbaren Umgebung der Stadt Triest wird für jeden Dienstgang eine Gebühr von K. 1, in den am Hochplateau gelegenen Ortschaften und in der Gemeinde Muggia von K. 3 mit Ausschluß jedes anderen Bezuges festgesetzt.

§ 23. Gehaltsvorschüsse werden den Beamten der Anstalt nur im Falle berücksichtigungswürdiger Umstände gewährt. Die bezüglichen motivierten Gesuche sind im Wege der Direktion dem Verwaltungs-Ausschusse zur Schlußfassung vorzulegen.

Die Rückzahlung der Gehaltsvorschüsse hat in höchstens zwanzig aufeinander folgenden gleichen Monatsraten durch Gehaltsabzüge zu erfolgen.

Insolange ein Gehaltsvorschuß nicht vollkommen rückgezahlt ist, darf kein neuer Vorschuß angewiesen werden.

Den definitiv angestellten Beamten kann ein Vorschuß bis zum Höchstbetrage des dreifachen Monatsgehaltes, den provisorischen Beamten bis zur Höhe des einfachen Monatsgehaltes, bewilligt werden.

§ 24. Die Anstellungsgebühren und die Einkommensteuer für die Bezüge der Angestellten bestreitet die Anstalt aus ihrem Fonde.

§ 25. Urlaube können bis zu drei Tagen vom Direktor, bis zu acht Tagen vom Obmanne, bis zu sechs Wochen vom Verwaltungsausschusse, über sechs Wochen vom Vorstande bewilligt werden.

§ 26. In Betreff der Behandlung im Falle der Dienstunfähigkeit oder sonstiger Dienstverhinderungen sowie der Einberufung zur militärischen Dienstleistung werden die definitiven Beamten und Diener den Staatsbeamten und Dienern, die provisorischen Beamten und Diener sowie die Praktikanten den Kanzlei-gehilfen, die Diurnisten den Kanzleihilfsarbeitern (Verordnung des Gesamtministeriums vom 19. Juli 1902 R. G. Bl. N. 145) gleichgestellt.

§ 27. Für die Versorgungsgenüße der definitiv angestellten Beamten sowie deren Witwen und Waisen haben die für die Zivilstaatsbeamten geltenden Normen Anwendung zu finden.

Die definitiven Anstaltsbeamten haben für Pensionszwecke an den Pensionsfond einen fortlaufenden Jahresbeitrag zu leisten, welcher  $5\frac{1}{n}$  des Gehaltes beträgt und in monatlichen Raten bei jeder Gehaltszahlung eingehoben wird.

Für die Befriedigung allfälliger Pensionsansprüche hat in erster Linie der Pensionsfond aufzukommen; soweit dieser nicht zureicht, haftet hiefür die Anstalt.

Über die Versorgungsansprüche der Beamten und deren Witwen und Waisen entscheidet der Vorstand.

#### IV. Disziplinarbehandlung.

§ 28. Angestellte welche die ihnen durch ihr Amt oder ihren Dienst eid auferlegten Pflichten verletzen, werden ohne Unterschied, ob sie in definitiver oder provisorischer Eigenschaft angestellt sind, mit Ordnungs- oder Disziplinarstrafen belegt, jenachdem sich die Pflichtverletzung als eine bloße Ordnungswidrigkeit oder mit Rücksicht auf die Art und den Grad derselben sowie auf die allfällige Wiederholung und die erschwerenden Umstände als ein Dienstvergehen darstellt.

§ 29. Ordnungsstrafen sind a) die Mahnung, b) der Verweis.

§ 30. Die Mahnung wird vom Direktor mündlich und im Wiederholungsfalle schriftlich erteilt.

Gegen die Erteilung einer mündlichen Mahnung ist kein Rechtsmittel zulässig.

Bei Fruchtlosigkeit der Mahnung oder falls ein Angestellter sich pflichtwidrige Handlungen oder Unterlassungen bedeutender Art zu Schulden kommen läßt, hat der Direktor dem Obmanne die Anzeige zu erstatten. Dieser leitet die Sache an den Verwaltungs-Ausschuß, welcher sodann einen schriftlichen Verweis beschließen kann.

Vor Erteilung eines Verweises muß dem Beteiligten Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.

Gegen die Erteilung einer schriftlichen Mahnung des Direktors oder eines schriftlichen Verweises steht dem Betroffenen die Einbringung einer schriftlichen Vorstellung, im ersteren Falle an den Verwaltungs-Ausschuß, im zweiten Falle an den Vorstand, offen.

Diese Vorstellung ist 8 Tage nach Zustellung der Mahnung, beziehungsweise des Verweises, bei der Direktion einzureichen.

§ 31. Disziplinarstrafen sind:

- 1.) Gehaltsabzüge, welche innerhalb eines Jahres die in der betreffenden Rangklasse festgesetzte Gehaltserhöhung nicht übersteigen dürfen und in Monatsraten zu erfolgen haben,
- 2.) Aufschub der Vorrückung auf die Dauer von einem Jahre bis zur vollen Vorrückungsperiode,
- 3.) die Versetzung in die nächst niedrigere Gehaltsstufe oder Rangklasse auf bestimmte oder unbestimmte Zeit,
- 4.) die Versetzung in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand mit oder ohne Verminderung der normalmäßigen Ruhestandgenüsse,
- 5.) die strafweise Diensteskündigung,
- 6.) die Entlassung.

§ 32. Welche von den im §. 31 angeführten Strafen anzuwenden sei, ist nach der Größe der Verschuldens, der Schwere des Dienstvergehens und nach dem aus der Pflichtverletzung des Beamten entstandenen Nachteile zu beurteilen.

§ 33. Auf Entlassung oder Kündigung ist ohne weiteres zu erkennen:

- 1.) wenn ein Angestellter sich eines Verbrechens oder einer entehrenden Handlung schuldig gemacht hat;
- 2.) wenn er in Konkurs verfällt oder wegen Verschwendung unter Kuratel gestellt wird;
- 3.) wenn er das Amtsgeheimnis verletzt, um sich einen unrechtmäßigen Gewinn zuzueignen oder jemanden an Vermögen oder Rechten Schaden zu tun;
- 4.) wenn er sich ungeachtet des Mangels eines für die Aufnahme aufgestellten Erfordernisses (§ 3.) in den Dienst eingeschlichen hat.

Erst nach fruchtloser Anwendung milderer Strafen und nach vorausgegangener Verwarnung ist die Entlassung oder die Kündigung auszusprechen insbesondere:

- 1.) wegen Nichteinhaltung der Amtsstunden und nicht gerechtfertigten Ausbleibens vom Amte,

- 2.) bei Widersetzlichkeit gegen Vorgesetzte,
- 3.) wegen Trunkenheit im Dienste,
- 4.) wegen Annahme oder Forderung eines Geschenkes oder sonstigen Vorteiles aus Anlaß einer Dienstverrichtung,
- 5.) wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses überhaupt,
- 6.) wegen Ausübung einer verbotenen Nebenbeschäftigung,
- 7.) wegen dauernder Überschuldung.

Beim Überwiegen milderer Umstände und mit Rücksicht auf die schuldlose Familie kann dem entlassenen Beamten ein Ruhegenuß zuerkannt werden, der jedoch die Höhe des normalmäßigen Anspruches nicht erreichen darf.

Die strafweise Versetzung in den Ruhestand wird nach vorausgegangener Anwendung milderer Strafen verhängt insbesondere:

- 1.) wegen Nachlässigkeit und Saumseligkeit in der Erfüllung der Dienstpflichten,
- 2.) wegen ungehörlichen Benehmens gegen Vorgesetzte, Nebenbedienstete und Parteien.

§ 34. Das Recht zur Verhängung von Disziplinarstrafen steht dem Vorstande zu.

Die Einleitung der Disziplinaruntersuchung erfolgt durch Beschluß des Verwaltungs-Ausschusses nach Anhörung des Direktors. Der Beschluß muß die Anschuldigungspunkte bestimmt bezeichnen.

Die Durchführung des Disziplinarverfahrens steht gleichfalls dem Verwaltungs-Ausschusse zu.

§ 35. Sind zur Vorbereitung der Verhandlung Vorerhebungen nötig, so wird zur Vornahme derselben von dem Obmanne ein Verwaltungs-Ausschußmitglied bestellt, welches den Beschuldigten zu vernehmen, Zeugen abzuhören und alle zur vollständigen Aufklärung der Sache erforderlichen Umstände und Beweismittel zu erforschen und die geschlossenen Erhebungen dem Verwaltungs-Ausschusse zur Beschlußfassung, beziehungsweise zur Vorberatung vorzulegen hat.

Das Disziplinarerkenntnis ist dem in Disziplinaruntersuchung Gezogenen schriftlich zu intimieren.

Soll die Entlassung, Kündigung oder Versetzung in den Ruhestand den Direktor, den Versicherungstechniker oder den Buchhalter treffen, so ist seitens des Vorstandes die staatliche Genehmigung einzuholen.

Im übrigen finden auf das Disziplinarverfahren die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Vorstand sinngemäße Anwendung.

§ 36. Der Verwaltungs-Ausschuß kann sowohl bei der Einleitung als auch im Laufe des Disziplinarverfahrens gegen den Beamten die Suspension vom Amte verfügen, wenn dies mit Rücksicht auf die Natur oder die Schwere des Dienstvergehens angemessen erscheint. In dringenden Fällen kann auch der Direktor die Suspension vom Dienste verfügen; er hat jedoch

unverzüglich die motivierte Anzeige dem Obmanne zu erstatten, welcher seinerseits die Angelegenheit dem Verwaltungs-Ausschusse zur Entscheidung unterbreitet.

§ 37. Während der Dauer der Suspension wird der Beamte auf die Hälfte seiner Bezüge beschränkt. Wird der Beamte nicht schuldig befunden oder gegen ihn lediglich die Strafe des Verweises ausgesprochen, so ist ihm der zurückbehaltene Teil seiner Bezüge nachzuzahlen.

§ 38. Gegenüber dem Direktor tritt der Obmann in die jenem über die Angestellten zustehende Disziplinargewalt ein.

## V. Aufhören des Dienstverhältnisses.

§ 39. Das Dienstverhältnis endet:

- 1.) durch Kündigung,
- 2.) durch Entlassung,
- 3.) durch Auflösung des Dienstverhältnisses infolge Dienstunfähigkeit oder sonstiger Dienstverhinderung oder infolge Erfüllung der Militärdienstplicht (§ 26),
- 4.) durch die Versetzung in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand (§ 27),
- 5.) durch den Verlust der österreich. Staatsbürgerschaft,
- 6.) durch den Tod.

§ 40. Insoferne bei der Aufnahme nichts anderes vereinbart wurde, beträgt die Kündigungsfrist für Beamte, Praktikanten und Diener drei Monate, für Diurnisten vierzehn Tage.

Definitiven Beamten und Dienern kann gegen ihren Willen nur auf Grund eines Disziplinar-Erkenntnisses gekündigt werden: provisorisch angestellten Beamten und Dienern, sowie Praktikanten kann ohne Angabe der Gründe gekündigt werden.

Über das Aufhören des Dienstverhältnisses entscheidet hinsichtlich der Diurnisten der Obmann, hinsichtlich der provisorischen Beamten, Diener und Praktikanten der Verwaltungsausschuß, hinsichtlich der definitiven Beamten und Diener unter dem im § 9 U. G. vorgesehenen Vorbehalte der Vorstand.

## VI. Schlussbestimmungen.

§ 41. Jeder Angestellte erhält anlässlich seiner Anstellung und Beförderung ein Dekret, in welchem die Eigenschaft seiner Anstellung, die Bezüge und der Zeitpunkt, von dem angefangen letztere beginnen, zu bezeichnen sind.

§ 42. Über alle Angestellten ist ein Personal-Standesausweis zu führen, in welchen alle die Person der Angestellten, deren frühere Verwendung, ihre Anstellung bei der Anstalt, Gehaltserhöhungen und Disziplinarstrafen betreffenden Daten einzutragen sind.

§ 43. Jeder Angestellte ist mit einem Exemplar dieser Dienstpragmatik zu betheiligen, und ist der Empfang derselben schriftlich mit der Erklärung zu bestätigen, daß er diese Dienstpragmatik als verbindliche Norm anerkennt.

§ 44. Diese Dienstpragmatik kann vom Vorstande der Anstalt jederzeit, jedoch unbeschadet der von den Bediensteten auf Grund dieser Dienstpragmatik erworbenen Rechte, abgeändert werden.

### VII. Übergangsbestimmung.

§ 45. Diese Dienstpragmatik tritt am 1. Jänner 1904 in Kraft.

Für die Vorrückung der Beamten der IV., V. u. VI. Rangklasse (§ 18) werden die seit dem 1. Jänner 1899 vollstreckten Dienstjahre in Gemäßheit dieser Dienstpragmatik mit der Beschränkung in Anrechnung gebracht, daß die Gehaltserhöhung frühestens am 1. Jänner 1904 wirksam wird.

